

Einwohnergemeinde Unterseen

Leitfaden über die Organisation der Elternmitwirkung in der Schule

Die Schulkommission erlässt folgenden Leitfaden über die Organisation der Elternmitwirkung in der Schule:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck des Leitfadens

Der Leitfaden regelt die Elternmitwirkung in der Schule der Gemeinde Unterseen.

Art. 2

Gegenstand der Elternmitwirkung

1. Die Elternmitwirkung dient dem Informationsaustausch zwischen den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Kinder und Schülerinnen und Schüler (im Folgenden Eltern genannt), den Lehrkräften, der Schulleitung und der Schulkommission, im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Dadurch soll die gemeinsame Verantwortung für das Kind gestärkt werden.

2. In der Elternmitwirkung werden Anliegen und Vorschläge der Eltern im Zusammenhang mit der Schulklasse, dem Schulbetrieb und dem Schulweg behandelt.

Die schulische Entwicklung und das Verhalten einzelner Kinder sind nicht Gegenstand der Elternmitwirkung, sondern bedürfen besonderer Gespräche zwischen den betroffenen Eltern, Lehrkräften, Schulleitung und Schulkommission. Ebenfalls nicht Gegenstand der Elternmitwirkung sind fachspezifische Fragen des Unterrichts und schulorganisatorische Massnahmen i. S. von Art. 5., Ziff. 3. hienach.

4. Anliegen und Vorschläge der Eltern können, wenn sie nicht im Rahmen der Elterntreffs behandelt werden, direkt bei den Lehrkräften, der Schulleitung und der Schulkommission vorgebracht werden.

5. Der Schutz der Persönlichkeit von Eltern, Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern muss jederzeit gewährleistet sein.

Art. 3**Organe der Elternmitwirkung**

Organe der Elternmitwirkung sind:

- a) die Elterntreffs pro Klasse
- b) die Elternsprecher/innen

II. Elterntreffs**Art. 4****Gegenstand**

Alle Eltern einer Klasse, vom ersten bis ins neunte Schuljahr, bilden je einen Elterntreff, der sich selber konstituiert.

Art. 5**Zweck und Aufgaben**

1. Die Elterntreffs dienen der gegenseitigen Information, der Diskussion aktueller Fragestellungen der Schulklasse und der Schule im Allgemeinen sowie dem Gedankenaustausch über Erziehungsfragen.

2. Die Elterntreffs bezwecken namentlich:

- das gegenseitige Kennenlernen unter den Eltern
- die Kontakte zwischen Eltern und Lehrkräften zu fördern
- sich durch die Lehrkraft über Ziele, Massnahmen und Aktivitäten der Schule informieren zu lassen
- Ausformulierung von Anliegen und Vorschlägen i.S. von Art. 2 zuhanden der Schulbehörde
- durch ihre Sprecher/innen die Verbindung zu den Schulbehörden sicherzustellen
- die Lehrkräfte bei der Durchführung von schulischen Anlässen zu unterstützen.

3. Die Elterntreffs sind nicht zuständig für:

- schulorganisatorische oder disziplinarische Massnahmen
- fachspezifische Fragen des Unterrichts, wie Stoffauswahl, Lehrmittel, usw.
- Lehrerwahlen, Klassenzuteilungen, Schulorte, Klasseneröffnungen oder -Schließungen
- die fachliche Beratung von Lehrkräften und die gesetzlichen Aufgaben der Schulkommission (Art. 21 VSV)
- die Erteilung von Qualifikationen oder Anweisungen an Eltern, Lehrkräfte oder Behörden.

Die Elterntreffs haben keinerlei Schiedsgerichtsfunktion.

Art. 6**Organisation**

1. In einer neu zusammengesetzten Klasse lädt die Klassenlehrkraft zum ersten Elternabend ein und orientiert über die Organisation der Elternmitwirkung in der Schule.
2. Die Eltern sind jederzeit befugt, anlässlich eines Elternabends über die Gründung und Durchführung von Elterntreffs zu beschliessen. Gleichzeitig wird diejenige Person bestimmt, die den ersten Elternabend organisiert.
3. Die Einladungen zu den Elterntreffs ergehen an alle Eltern einer Klasse sowie an die Klassenlehrkraft, und als Orientierung an die Schulleitung und das zuständige Schulkommissionsmitglied.
4. Die Elterntreffs versammeln sich auf Einladung der Elternsprecherin oder des Elternsprechers mindestens einmal im Jahr. Weitere Elterntreffs können bei Bedarf durch die Elternsprecherin oder den Elternsprecher einberufen werden oder wenn die Eltern von mindestens einem Viertel der Kinder es verlangen.

Art. 7**Konstituierung;**

1. Anlässlich des ersten Elterntreffs wird die Elternsprecherin oder der Elternsprecher, welcher weder Schulkommissionsmitglied noch Lehrkraft der Gemeinde Unterseen sein darf, jeweils auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Beschlussfassung

2. Die Elterntreffs fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Sind beide Elternteile eines Kindes anwesend, haben sie nur eine Stimme.
3. Die Beschlüsse des Elterntreffs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird allen Eltern einer Klasse, der Klassenlehrkraft, der Schulleitung und dem zuständigen Schulkommissionsmitglied zugestellt.

III. Elternsprecher/in**Art. 8****Aufgaben**

Die Elternsprecherin oder der Elternsprecher:

- stellt die Verbindung zu den Schulbehörden, insbesondere zur Bezugsperson der Schulkommission ("Klassengötti / Klassen- gotte") sicher

- ist für die Einladung, Organisation, Leitung und Protokollführung der Elterntreffs besorgt
- leitet Anliegen und Vorschläge der Elterntreffs an die zuständigen Stellen weiter.

IV. Besondere Bestimmungen

Art. 9

Räumlichkeiten Die Schule stellt den Elterntreffs für ihre Versammlungen nach Möglichkeit die nötigen Räumlichkeiten zur Verfügung.

Art. 10

Fremdsprachige Auf fremdsprachige Eltern ist gebührend Rücksicht zu nehmen; insbesondere sind Versammlungen auf Wunsch in Hochdeutsch zu führen.

Art. 11

Spesen 1. An die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer der Elterntreffs werden keine Sitzungsgelder ausgerichtet. Die Elternsprecher/innen haben im Rahmen der jeweils geltenden Vorgaben des Dienst- und Besoldungsreglementes der Einwohnergemeinde Unterseen gegen Vorlage entsprechender Belege Anspruch auf Auslagenersatz für Kopien und Porti. Mit dem Vollzug ist das Schulsekretariat beauftragt.

Art. 12

Inkrafttreten Dieser Leitfaden tritt auf den 1. November 2001 in Kraft.

Unterseen, den 07. November 2001

Schulkommission Unterseen

Der Präsident Die Sekretärin

P. Meyer P Schmocker

Der Einwohnergemeinderat hat den Leitfaden an seiner Sitzung vom 12. November 2001 zur Kenntnis genommen.